



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Bauunterschiedsverordnung (BauUV)

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)
WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
Nicht zulässig sind:
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Höhe baulicher Anlagen
Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als die senkrecht gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem oberen Abschluss des Daches (inklusive Attika).
2.2 Bezugsgröße für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen
Als Bezugsgröße für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Fahrbahndecke der nächstgelegenen Erschließungsstraße mit Berücksichtigung der Höhen des Straßenniveaus in Straßenniveaumessung in der Mitte der Fortsetzung des Gebäudes, senkrecht zur Straßennische, festgesetzt.

- 3 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
In den Gebieten mit Nutzungsschablone C wird die Mindestgröße der Baugrundstücke mit 800 m² festgesetzt.

- 4 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
4.1 Garagen und Stellplätze
Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch ebenfalls nur bis zur Tiefe der auf dem Baugrundstück ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche. Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur Straßengrenzlinie einhalten.
Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch ebenfalls nur bis zur Tiefe der auf dem Baugrundstück ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche. Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten dürfen an der Straßengrenzlinie insgesamt eine Gesamtbreite von 6 m je Baugrundstück nicht überschreiten.
4.2 Nebenanlagen
Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, nicht jedoch zwischen Straßengrenzlinie und verkehrsreicher Bauzone. Ausgenommen hiervon sind Standplätze für Müllbehälter. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden nur bis zu einer Größe von in der Summe max. 10 m² Grundfläche je Baugrundstück zulässig.

- 5 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
5.1 Lärmpegelbereiche
In den in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB umgrenzten Bereichen werden für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen Lärmpegelbereiche festgesetzt.
5.2 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen
Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen – bei Wohnungen mit Ausnahme von Küchen ohne Sitzgelegenheit, Bädern und Hausarbeitsräumen – sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die in DIN 4109, Tabelle 6 aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeschluss bilden sowie für Dächer und Dachtragwerken von ausgebauten Dachräumen gelten ebenfalls die Anforderungen an die Luftschalldämmung für Außenbauteile nach DIN 4109, Tabelle 5. Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämm-Maß R_{w,ext} bestehen, gelten die Anforderungen nach DIN 4109, Tabelle 8 an das aus den einzelnen Schalldämm-Maßen der Teilflächen berechnete resultierende Schalldämm-Maß R_{w,ext}. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes S(W-F) zur Grundfläche des Raumes R_g nach DIN 4109, Tabelle 9 zu erhöhen oder zu mindern.

Tabelle 8 der DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen
Table with 5 columns for room types and 5 rows for different building types. Includes notes on construction details and references to DIN 4109.

Tabelle 9 der DIN 4109: Korrekturfaktor für die erforderliche resultierende Schalldämm-Maße
Table with 10 columns for room types and 2 rows for different building types. Includes note on ground area ratios.

- 6 Private Grünflächen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b BauGB)
6.1 Festsetzungen zu Privaten Grünflächen (Gemeinschaftsflächen) und Verkehrsflächen
Die mit M1 gekennzeichneten Grünflächen sind in ihrer Ausprägung dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Andersartige Nutzungen oder Maßnahmen, die die Flächen in ihrer derzeitigen Vielseitigkeit als Lebensraum beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Gehölzreihenteile und Rodungen dürfen nur punktuell und kennstufenflächenhaft durchgeführt werden. Die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Im Zuge der Pflegemaßnahmen anfallendes Holz ist im Gebiet für die Anlage von Holzstapeln / Holzhaufen zu verwenden. Die Anlage von Terrassen, Wegen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen ist nicht zulässig. Die Randstreifen (jeweils ca. 1 m Breite) zwischen Erschließungsstraße und Waldchneise sind als natürliche Vegetationszone zu entwickeln. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der mit Rohboden an die Ortlichkeit angelegten Bereich einer natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen und über Mastd (max. 2 mal pro Jahr) von Verbuchung freizuhalten. Die auf der südlich der Erschließungsstraße gelegenen Teilfläche M1 im Randbereich zum angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet mit Nutzungsschablone C vordringenden Pappeien dürfen, soweit erforderlich, aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden. Die Fläche ist über gelenkte Sukzession waldanartig zu entwickeln. Auf der mit M2a gekennzeichneten Fläche ist eine 5-reihige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Pflanzenarten siehe Pflanzenliste unter Punkt 7 Hinweise und Empfehlungen. Auf der mit M2b gekennzeichneten Fläche sind die Vegetationsstrukturen auf der Wegabschnitte zu erhalten. Eine vollständige Verbuchung ist durch extensive Mahd und Pflegeschritt der Gehölze zu vermeiden. Die ebene Fläche innerhalb M2b ist als offene Gräser- / Kräutertiefur zu entwickeln. Nach Aufbringen von Heumucht und Entwicklung einer artreichen Gräser-/Kräutertiefur ist die Fläche extensiv zu pflegen (Mahd zweimal im Jahr). Ziel ist die Entwicklung einer leguminosenreichen Magerrasse. Weiter sind auf der Fläche Laubbäume als Hochstamm einzeln und in Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Auf der Fläche verteilt sind mindestens 12 Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Baumarten und Pflanzqualität siehe Artikelstele. Die Anlage von Flächen Erdenrinden für wasserwirtschaftliche Maßnahmen ist zulässig. Im Straßenraum der im Plan festgesetzten Privatstraße sind mindestens 10 Laubbäume 1. Ordnung gemäß Artikelstele zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Mindestgröße der Baumscheiben muss 9 m² betragen. Auf den im Plan mit M3 gekennzeichneten Flächen sind durchgängige, mindestens 3-reihige freiwachsende Hecken mit einheimischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Gehölzarten siehe Artikelstele. Die auf den Flächen M3 vorhandenen Gehölze sind hierbei zu erhalten und in den Gehölzstreifen zu integrieren. Pro Grundstück ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbäumchen 1. Ordnung als Hochstamm (Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, mit Ballen) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Baumarten siehe Artikelstele. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes S(W-F) zur Grundfläche des Raumes R_g nach DIN 4109, Tabelle 9 zu erhöhen oder zu mindern.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 88 Landesbauplanung (LBAU) i.V. mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAU)
Hauptgebäude und Garagen in den Gebieten mit Nutzungsschablone C sind mit Flachdachern herzustellen. Flachdächer sind zu mindestens 75 % mit einer extensivem Dachbegrünung zu versehen. Es ist ein Substrat aufbau von mindestens 10 cm vorzusehen. Für untergeordnete Nebenanlagen sind auch abweichende Dachformen zulässig. Solaranlagen im Dachbereich sind ebenfalls zulässig. Die festgesetzten Dachformen in den Gebieten mit Nutzungsschablone A und B gelten nicht für untergeordnete Nebenanlagen und Garagen. Die Dachern sind, sofern es sich nicht um begrünte Dächer handelt, mit nicht glänzenden, kleinteiligen Ziegeln oder Schiefer oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln oder Schiefer gleichkommen, einzudecken. Solaranlagen im Dachbereich sind ebenfalls zulässig. Flachdächer und fach geeignete Dächer sind dauerhaft mit einer extensivem Dachbegrünung zu versehen. Es ist ein Substrat aufbau von mindestens 10 cm vorzusehen.

2 Einfriedigungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAU)
Eine Einfriedigung der Flächen zwischen Straßengrenzlinie der privaten Verkehrsflächen und straßenseitiger Baugrenze ist nicht zulässig. An den sonstigen Grenzen sind Einfriedigungen in Form von festen Sockeln oder Mauern nur bis zu einer Höhe von max. 30 cm zulässig. Für sonstige Einfriedigungen ist eine Höhe von max. 1,50 m gestattet; zum Schutze von Terrassen und Sitzplätzen sind sonstige Einfriedigungen im Anschluss an die Gebäude in einer Länge von 5 m bis zu 2,0 m Höhe gestattet. Zulässig für diese sonstigen Einfriedigungen sind nur Holzzaune und Hecken.

3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAU)
Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstücksfläche, Standplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Hofflächen, Breitflächige Pflaster oder in Form von Fahrsprünge zu erstellen. Die Flächen zwischen Straßengrenzlinie und straßenseitiger Baugrenze dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

Hinweise und Empfehlungen
1 Freiflächen
Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist den Bauunterlagen ein qualifizierter Freiflächenplan (mindestens Maßstab 1:200) beizufügen, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die beplanten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen wie Dach- oder Fassadengestaltung dargestellt sind. Die nach den §§ 44 bis 47 Landesnaturrechtsgesetz (LNRG) erforderlichen Grenzabstände bei Anpflanzungen sind einzuhalten.
2 Niederschlagswasser
Aufgrund von § 2 des Landeswassergesetzes (LWG) ist der Anfall von Abwasser soweit als möglich zu vermeiden. Es wird empfohlen, anfallendes unverrauchtes Niederschlagswasser so weit als möglich auf dem jeweiligen Grundstück fängig zu versickern oder als Brauchwasser zur Gartenbewässerung zu nutzen. Die Anforderungen der DWA-A 138, die Bestimmungen des Landeswassergesetzes und die Entwässerungssatzung der Stadt Worms sind zu beachten.
3 Wasserrechtliche Erlaubnisse
Die Versickerung von Niederschlagswasser (Einkleitung von Stoffen in das Grundwasser, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHVG) sowie die Einkleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (Einkleitung von Stoffen in oberirdische Gewässer, § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHVG) bedürfen als Gewässerbenutzungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dabei ist die fällige Versickerung in einer Mulde mit einer maximalen Tiefe von 25 cm als Ausnahme erlaubnisfrei. Beim Weinsheimer See handelt es sich um einen Grundwassersee. Eine Direktentleitung ist auch bei unbedenklichen Abflüssen aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig. Es wird empfohlen, die Erlaubnisbedürftigkeit bzw. -fähigkeit der Entwässerungsmaßnahme rechtzeitig mit den zuständigen Wasserbehörden abzuklären.
4 Brunnen
Auf dem Gelände der ehemaligen Ziegellei befindet sich ein Brunnen. Brunnenanlagen im zu überbauenden Bereich sind zurückzubauen und abzuräumen. Die Änderung der Nutzung von Brunnenanlagen und der Bau von Ersatzbrunnen bedürfen der Abstimmung mit der SGD Süd.
5 Hinweise zum Schallschutz (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 4)
Bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur wirksam, wenn die Fenster und Türen bei der Lüftung geschlossen bleiben und die geforderte Luftschalldämmung durch zusätzliche Lüftungseinrichtungen/Rolllädenkästen nicht verringert wird. Bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes sind zur vorübergehenden Lüftung vorgesehene Einrichtungen (z.B. Lüftungslügel und -klappen) im geschlossenen Zustand, zur dauerhaften Lüftung vorgesehene Einrichtungen (z.B. schallgedämmte Lüftungslügel), auch mit mechanischem Antrieb) im Betriebszustand zu berücksichtigen.

Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/Rolllädenkästen ist deren Schalldämmmaß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes zu berücksichtigen. Die schutzbedingten Räume, insbesondere die Schlafräume, sollten nach Möglichkeit auf der Westseite der Gebäude angeordnet werden.

6 Archäologische Funde
Laut Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler vom 23.03.1978 sind archäologische Funde unverzüglich zu melden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu halten. Alle Nachforschungen bedürfen der Genehmigung. Erk- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind rechtzeitig anzuzeigen. Verstöße werden nach § 33 des o.g. Gesetzes mit Geldstrafen geahndet.

7 Ver- und Entsorgung / Koordination von Leitungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen
Das ausgewiesene Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mit Erdkabelleitungen mit elektrischer Energie versorgt. Beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Abstandsempfehlungen der einschlägigen Vorschriften und Merkblätter der jeweiligen Versorgungsträger einzuhalten oder anderenfalls auf Kosten des Verursachers entsprechende Schutzvorkehrungen zum Schutz der Leitungen zu treffen. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind zur Koordination der Bauarbeiten frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

8 Straßenbeleuchtung
Für eine Beleuchtung von Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, um nachtaktive Insekten nicht zu beeinträchtigen.

9 Pflanzenliste gemäß Landschaftsplan zum Baugebungsplan
Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der typischen einheimischen, standortgerechten Arten. Weitere Arten können verwendet werden, sofern sie einheimisch sind und standortgerecht sind. Auf den Maßnahmenflächen sind ausschließlich Pflanzen gebietsheimischer Herkunft zu verwenden. Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grundrührer festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. Für Flächenpflanzungen wird die Pflanzsichte angegeben. In der Regel ist bei Geholzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Table with 3 columns: Bäume 1. Ordnung, Stieliche, Bäume 2. Ordnung, Fetshorn. Lists various tree and shrub species like Acer campestre, Prunus avellana, etc.

Ansatz auf das Baugebieteimer Herkunfts zu verwenden oder das Heumulchverfahren anzuwenden.

8 Ordnungswidrigkeiten
Verstoß gegen diese Satzung können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

9 Vertragliche Regelungen zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen
Neben den Festsetzungen des Baugebungsplanes sind zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Punkte vertraglich zwischen der Stadt Worms und dem Investor zu regeln:
1. Beauftragung eines fachlich geeigneten Ing. - Büros für Landespflege und Naturschutz als ökologische Bauleitung zur Koordination und Überwachung im Vorfeld und während der Baumaßnahmen.
2. Platzierung und Unterhaltung von Nisthilfen für Höhlenbrüter.
3. Verlauf und Zeiten für die Errichtung von Bauzäunen und anderen Schutzmaßnahmen (mit zeichnerischer Darstellung).
4. Festlegung von Bauzeiten und artenschutzrechtlich begründeten Tabuzeiten.
5. Beachtung der DIN 18920 im Vorfeld und während der Baumaßnahmen.
6. Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung.

Inhalt der Planunterlage (§ 1 PlanV)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
HOCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUMBAUEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 UND ABS. 4 BauGB)
FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)
FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
IN VERBINDUNG MIT PRIVATER GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Baugrenze mit Darstellung der überbaubaren Fläche (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
Hauptfrischrichtung verbindlich
RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3018)
Bauunterschiedsverordnung (BauUV) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Inv-VorbauG) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), sowie die Anlage zur PlanZV 90.
Landesbauplanung für Rheinland-Pfalz (LBAU) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, (GVBl. S. 317)
Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008, (GVBl. S. 294)
BACHTLER BOVITTE + PARTNER
BEBAUUNGSPLAN "AM SEE" WEI 7